



DAS

VERBANDSSANKTIONEN-

GESETZ: Was auf Unternehmen zukommt.



Referent:
Dr. Klaus Weimer
Rechtsanwalt LL.M.

drklausweimer@gmail.com

1. VERBANDS- SANKTIONEN- GESETZ



Verabschiedung des Regierungsentwurfs am 16.6.2020:
**Gesetz zur
„Stärkung der Integrität
der Wirtschaft“**



Ziel:
„angemessene Reaktion auf
Straftaten die aus Verbänden
heraus begangen werden“



Premiere:
gesetzliche Grundlage für eine
strafrechtliche Verantwortlichkeit
von Unternehmen



Gesetzesbegründung:
Sicherung von Arbeitsplätzen,
Verbraucherschutz, fairer
Wettbewerb, Vertrauensschutz

2. ANWENDUNGS- BEREICH



VERBAND

Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, d.h. **Unternehmen, etwa AG, GmbH und rechtsfähige Personengesellschaften**



VERBANDSTAT

Leitungsperson begeht im Rahmen der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands eine Straftat, durch die verbandsbezogene Pflichten verletzt werden, oder durch die der Verband bereichert wird oder werden sollte.



ODER

Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene begeht eine solche Tat, die aber durch angemessene Organisation, Auswahl, Anleitung oder Aufsicht hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

2. ANWENDUNGS- BEREICH

BEISPIELE:

- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
- Verkehrsunfall mit Personenschaden im gewerblichen Güterverkehr bei Lenkzeitüberschreitung
- Behandlungsfehler des Assistenzarztes
- jede fahrlässige Umweltverschmutzung
- jeder Arbeitsunfall

3. LEGALITÄTS- PRINZIP

Das Gesetz sieht die Verfolgung der Verbandstaten nach dem Legalitätsprinzip vor:

- Staatsanwaltschaften sind bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet.
- bis jetzt steht es im Ermessen der zuständigen (Verwaltungs-) Behörde, ob eine Verfolgung und ggf. Ahndung einer Ordnungswidrigkeit erfolgt (Opportunitätsprinzip).



4. SANKTIONEN

- **nach geltender Rechtslage:**
nach OWiG: Bußgeld bis 10 Mio. € und
Abschöpfung der durch eine rechtswidrige Tat
erlangten wirtschaftlichen Vorteil
- **nach Verbandssanktionengesetz:**
von Wirtschaftskraft des Unternehmens, bei einem
Jahresumsatz von > 100 Mio. € von bis zu zehn Prozent
- **Bemessung der Sanktion:**
je nach Schwere des Verstoßes der handelnden Person bzw.
Vorwurf des Unterlassens gebotener Maßnahmen zur Verhinderung
von Verbandstaten
- **Zusätzlich:**
soll das Gericht die Veröffentlichung der Entscheidung, etwa im Internet,
anordnen können.



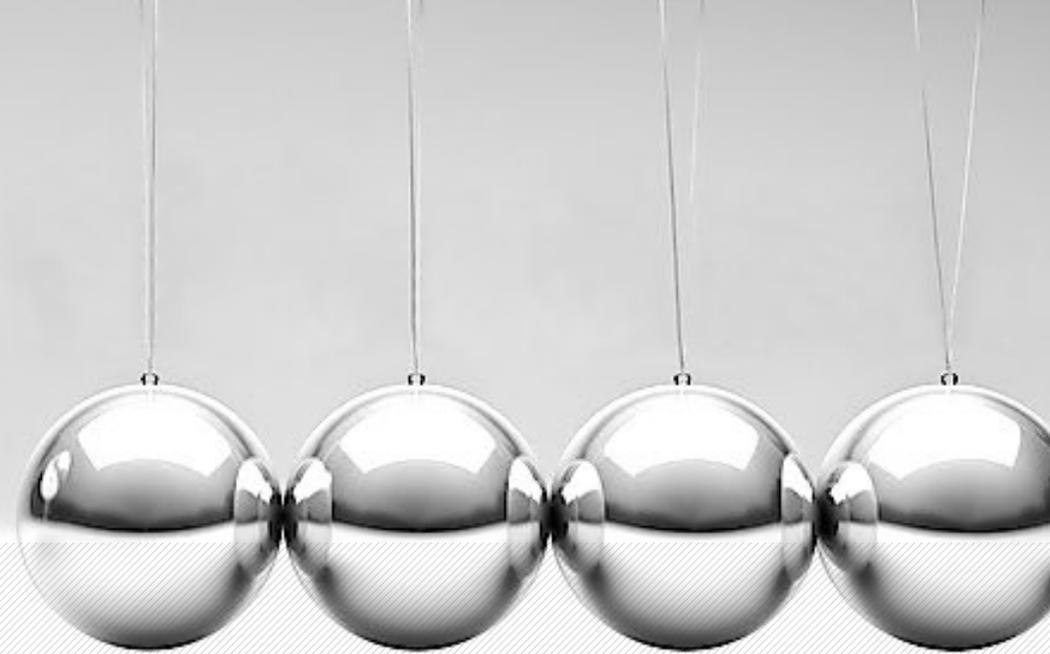
5. KRITIK

KONTROVERSE DISKUSSION UM REGELUNGSGEHALT DES GESETZES:

GEGENPOSITIONEN:

- **Strafbarkeit** kann es **nur für** vorwerfbares **Verhalten von Menschen** geben, nicht von juristischen Personen
- **das Unternehmen muss Verantwortung** für das Verhalten **anderer übernehmen**
- **Hochkriminelle Unternehmensleiter**, siehe Wirecard, **lassen sich** durch die Neuregelung **nicht** von Ihrem strafbaren Verhalten **abhalten**
- **Hoher unternehmerischer Aufwand für Ausbau von Compliance Management Systemen**, die die Anforderungen des Gesetzes an „angemessene Vorkehrungen“ zur Verhinderung von Verbandstaten erfüllen
- **rechtsstaatliche Bedenken** gegen Strafrabatt bei „Kooperation“ mit den Strafverfolgungsbehörden
- auch das **OWiG erlaubt Gewinnabschöpfung**, ein neues Gesetz ist daher nicht erforderlich

6. KONSEQUENZEN FÜR UNTERNEHMEN



a) Compliance Management System

- **nach bestehender Rechtslage:**
wird bei der Bemessung einer Geldbuße gegen Unternehmen berücksichtigt, ob Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung oder Aufdeckung von rechtswidrigem Verhalten ergriffen worden sind
- **jetzt:**
gesetzliche Verpflichtung des Gerichts, diese Umstände bei der Sanktionszumessung zu berücksichtigen
- **dies verdeutlicht** die Bedeutung der Einrichtung und dauerhafte Dokumentation von eines „angemessenen“ CMS
- **was ist ein „angemessenes“ CMS?**
Kein „Goldstandard“ vorhanden, branchen- und risikenorientiert individuell zu beurteilen
(Tiefbauunternehmen, Kleidungsfabrikant mit Produktion in Bangladesch, Hedgefonds)
- **CMS** verhindert ggf. schon die Begehung von strafbewehrten Verbandstaten
- **CMS** zieht - kommt es denn zu einer Verbandstat - in jedem Fall eine Milderung der Sanktion nach sich
- **CMS** sichert in jedem Fall die Rechtstreue des Unternehmens

6. KONSEQUENZEN FÜR UNTERNEHMEN



b) Verbandsinterne Untersuchungen

- Unternehmen, die maßgeblich durch interne Untersuchungen zur Aufklärung der Straftat beitragen, sollen ebenfalls eine Strafmilderung erhalten.
- Dazu kann das Unternehmen externe Ermittler beauftragen, die sich bei ihren Untersuchungen an prozessuale Vorgaben des Gesetzes halten müssen

7. PERSPEKTIVE



FAZIT:

unabhängig von der Verabschiedung des Gesetzes wird die Latte für Unternehmen zunehmend höher gelegt, geeignete und wirksame Compliance-Maßnahmen zu ergreifen

- Regierungsentwurf bedarf noch der Zustimmung von Bundesrat und Bundestag
- im Anschluss soll den Unternehmen zwei Jahre Zeit zur Umsetzung der gesetzlichen Regeln gegeben werden, so dass das Gesetz 2023 in Kraft träte
- gegenwärtig politisch heftiger politischer Streit darüber, ob unter jetzigen Umständen eine weitere Belastung der Unternehmen angezeigt ist
- fraglich ob Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode erfolgt / Diskontinuität



**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**



Referent:
Dr. Klaus Weimer
Rechtsanwalt LL.M.

drklausweimer@gmail.com